

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 13 (1995)

Artikel: Ein Leben unter Geschlechtsvormundschaft : Anna Barbara Imhof aus
Wintersingen, 1840-1888

Autor: Ryter, Annemarie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Leben unter Geschlechtsvormundschaft

Anna Barbara Imhof aus Wintersingen, 1840–1888

Eine Beschwerde an den Regierungsrat

Im Jahre 1865 schrieb die 25jährige Köchin Anna Barbara Imhof vom Kanton Thurgau aus einen Brief an den Baselbieter Regierungsrat. Sie beklagte sich darin über ihren Vormund aus der Heimatgemeinde Wintersingen. Seit Neujahr habe sie ihn zweimal gebeten, Geld von ihrem ererbten Vermögen zu schicken: «[...] für einige Möbel anzuschaffen, das erste Mal um Fr. 250, das zweite mal durch ein rekommandiertes Schreiben um Fr. 150 nur um einen Kasten anzuschaffen, den ich nothwendig brauchte, dass ich auch meine Kleider gehörig versorgen könnte, erhielt aber auf beide Briefe keine Antwort».¹ Wenig später habe sie 1000 Fr. für Wein und Möbel verlangt. Sie wolle nämlich zusammen mit ihrem Schwager in Liestal eine Wirtschaft pachten. Vormund Schaffner habe auch dieses Geld nicht bewilligt – ohne weitere Begründung.

Mit diesem Entscheid war Anna Barbara Imhof nicht einverstanden. Sie stammte aus einer vermögenden Bauernfamilie und hatte genug Selbstbewusstsein, um sich mehrmals direkt an die oberste Behörde des Kantons zu wenden. Aus ihren Rekursakten beim Regierungsrat und Gemeindeakten von Wintersingen kann denn auch Anna Barbara Imhofs Leben unter Vormundschaft rekonstruiert werden.² Ihre Eltern waren 1861 verstorben. Und obwohl der Besitz auf acht Geschwister aufgeteilt werden musste, erbte die 21jährige Frau Land und Vermögen im Werte von 4000 Fr. Das war für die damalige Zeit eine stattliche Summe. Anna Barbara Imhof war volljährig, weder «kriminalisiert» noch in einem «andauernden Zustande von Geistesbeschränktheit». Ihre Briefe verfasste sie zum Teil selber, sie formulierte flüssig und ohne Fehler. Den Akten zufolge konnte sie nicht ohne weiteres zu den «Verschwendern und denjenigen, welche durch unverständige Handlungen ihr Vermögen in Gefahr bringen»³ gezählt werden. Und dennoch stand die selbstbewusst auftretende Frau unter Vormundschaft. Wie war das möglich?

Nach der Auflehnung gegen die städtische Obrigkeit und der Gründung des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 1832 wurden die bürgerlichen Grundrechte in einer Verfassung verankert. Diese anerkannte und gewährleistete angeblich «die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen [...]. Es giebt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien [...]» In Wirklichkeit waren aber nur die männlichen Individuen gemeint. Denn die gesetzliche Bevormundung der Frauen, wie sie schon unter der städtischen Obrigkeit bestanden hatte, wurde beibehalten und 1853 in einem Vormundschaftsgesetz zwar verändert, aber bestätigt. Frauen verwirkten ihre Mündigkeit nicht durch uneinsichtige Handlungen wie Männer, sie wurden vielmehr durch ihr Geschlecht von vornherein als unmündig oder handlungsunfähig eingestuft. Ehefrauen standen unter der «ehelichen Vormundschaft», alle ledigen, geschiedenen und verwitweten unter der sogenannten Geschlechtsvormundschaft. Das Gesetz bestimmte klar und deutlich: «Der Vormundschaft sind unterworfen: [...] Die mehrjährigen Weibspersonen.»⁵

Baselland war kein Einzelfall. Viele Schweizer Kantone kannten eine prinzipielle Bevormundung der nicht verheirateten Frauen seit dem Mittelalter. Die Auswirkungen dieser Rechtsinstitution waren je nach Region und Zeit unterschiedlich, wobei der Alltag von Frauen unter Geschlechtsvormundschaft noch kaum untersucht ist. Als die Geschlechtsvormundschaft 1881 durch ein Bundesgesetz in der ganzen Schweiz aufgehoben wurde, hatte sie nur noch in wenigen Kantonen bestanden.⁶ In Baselstadt war sie kurz vorher, im Jahre 1876, in Baselland 1879 abgeschafft worden. Nicht verbessert wurde mit dem Bundesgesetz die Stellung der verheirateten Frauen. Diese blieben sogar bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts – genauer bis zum Eherecht von 1987 – in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt, auch wenn der Begriff «eheliche Vormundschaft» nicht mehr gebraucht wurde.

Die weitere Geschichte von Anna Barbara Imhof zeigt, was die Geschlechtsvormundschaft des 19. Jahrhunderts im Alltag von Baselbieterinnen bedeutete: Frauen konnten weder über ihr eigenes Vermögen verfügen noch Verträge ohne Einwilligung des Vormundes abschliessen, noch vor Gericht auftreten. Einzig das Rekursrecht stand ihnen zu – in letzter Instanz an den Regierungsrat, an den sich auch Anna Barbara Imhof wandte. Dieser erkundigte sich in ihrem Falle bei der verantwortlichen Vormundschaftsbehörde nach den Hintergründen der Beschwerde

und verlangte eine Stellungnahme des Wintersinger Gemeinderats. Dieser begründete seinen Entscheid damit, dass «es hochgewagt sei von einem jungen unerfahrenen Mädchen auf eigene Rechnung eine Wirtschaft zu übernehmen, welche wegen Gangbarkeit nach allgemeinen Aussagen den meisten Werth verloren» habe. Er glaube, «dass es Pflicht einer Gemeindebehörde sei, ihre Angehörigen vor dem augenscheinlichen Ruin ihres Vermögens zu schützen».⁷

In den Briefen der Gemeinde erscheint die Frau nicht selbstbewusst, sondern schutzbedürftig. Sie werde von Verwandten bedrängt und selbst wenn ihr Vermögen gefährdet wäre, «würde sie zu schwach und gutmütig sein, um diess zu verhindern». Allerdings klingt zwischen den Zeilen eher die Empörung über das ungebührliche Betragen einer jungen Frau durch. Sie habe schon früher behauptet, «sie könne ihr Vermögen selbst besser verwalten als es von ihrem Vogt verwaltet werde. [...] Auch sei sie von ihrem Vogt zu beschränkt, wenn sie nötige Geldforderungen an ihn stelle.»⁸ Zudem habe sie den Pachtvertrag für die Wirtschaft schon eigenmächtig unterschrieben, ohne den Vormund oder Gemeinderat um Erlaubnis zu fragen.

Die Verhinderung einer Pacht

Die gemeinderätlichen Argumente überzeugten den Regierungsrat. Anna Barbara Imhof durfte ihr Vermögen nicht antasten, die 1000 Fr. wurden ihr nicht ausgehändigt. Doch die junge Frau gab nicht so schnell auf. Nach dieser Absage stellte sie ein Gesuch um die sogenannte freie Mittelverwaltung. Das war in besonderen Fällen möglich. Geschäftsfrauen hatten schon vor der Kantonstrennung nach Basler Recht die Möglichkeit gehabt, ein beschränktes Verfügungs- und Entscheidungsrecht über ihr Vermögen zu erhalten. Das basellandschaftliche Vormundschaftsgesetz von 1853 erweiterte dieses Recht: «Jede mehrjährige Weibsperson kann sich um die freie Mittelverwaltung bewerben, wodurch sie von der Vormundschaft gänzlich befreit wird, und das Recht erlangt, gleich einem Manne ihr Vermögen selbst zu verwalten und darüber zu verfügen.»⁹ Um 1860 hatten rund ein Fünftel der nichtverheirateten erwachsenen Baselbieterinnen diese Selbständigkeit erwirkt¹⁰ – nicht aber Anna Barbara Imhof. Für die Bewilligung war nämlich der Gemeinderat zuständig. Und dieser hatte bereits sein Bild von der Frau. Es erstaunt kaum, dass sie auch mit diesem Gesuch abgewiesen wurde. Ihr wurde erwidert, «dass ein solches Gesuch von einem jungen Mädchen noch nie

gestellt worden sei und dass ihr Vogt einer der solidesten in Wintersingen sei».¹¹ Und wieder stützte der Regierungsrat den Beschluss der Behörde. Er verlangte keine weiteren Argumente. Ein Gemeinderat konnte die freie Mittelverwaltung gewähren, ein Anrecht darauf hatte aber keine Frau.

Anna Barbara Imhof konnte die Pacht also nicht übernehmen. Nun schrieb sie vorderhand keine Rekurse mehr. Sie suchte andere Wege, ihre Pläne zu verwirklichen. Während über zehn Jahren tauchte sie nicht mehr in den Akten auf. Mit dem Vormund hatte sie keinen Kontakt mehr, das Vermögen blieb liegen. Die Frau beanspruchte nicht einmal die Zinsen daraus, die ihr von Gesetzes wegen zustanden. Offenbar lebte sie allein vom laufenden Verdienst, über den sie auch als Bevormundete frei bestimmen durfte.

Eine umstrittene Institution

In diesem Falle stützte der Regierungsrat die Vormundschaftsbehörde, die streng nach Gesetz verfuhr. Das bedeutet aber nicht, dass die oberste politische Behörde die Geschlechtsvormundschaft als Institution befürwortet hätte. Im Gegenteil: Bei der Ausarbeitung des Vormundschaftsgesetzes von 1853 plädierte der zuständige Regierungsrat vehement für deren Abschaffung. Die Bestimmung sei längst veraltet, sie widerspreche zudem der Rechtsgleichheit von Mann und Frau sowie jeder Erfahrung. «Oder kommt etwa der Mann beständiger und klüger auf die Welt als das Weib? Gewiss nicht!»¹² schrieb er in seinem Kommentar zum Entwurf. Frauen seien ohnehin in der Regel sparsamer als Männer.

Die Geschlechtsvormundschaft war im 19. Jahrhundert tatsächlich umstritten. Einige Schweizer Kantone hatten sie nie gekannt, andere, wie etwa der Kanton Bern, hatten sie eben abgeschafft. In den deutschen Ländern war dies meist schon zu Beginn des Jahrhunderts geschehen. Die beiden Basel waren unter den letzten Schweizer Kantonen, die sie über die Jahrhundertmitte hinaus beibehielten.

Für ihre Aufhebung 1881 in der ganzen Schweiz war weniger eine frauenfreundliche Haltung der Liberalen ausschlaggebend als deren Sorge um die Rechtssicherheit. Solange alleinstehende Frauen unter Vormundschaft standen und die Bestimmungen je nach Heimatkanton der betreffenden unterschiedlich waren, gingen Geschäftspartner von Frauen ein erhebliches Risiko ein. Sie konnten nicht abschätzen, ob eine Frau gerichtlich belangbar war, falls diese nicht zahlen wollte. Und diese Unsicherheiten galt es zu beseitigen.

In Baselland wollte zudem der Regierungsrat als zentrale Behörde die Kontrolle über das Vormundschaftswesen verbessern und Missbräuche bekämpfen. Daher hatte er alles Interesse daran, die Zahl der Vormundschaften zu reduzieren. Dagegen waren es die Gemeindebehörden und ihre Vertreter im kantonalen Parlament, im Landrat, welche die Geschlechtsvormundschaft beibehalten wollten. Das hatte nicht nur mit einer bäuerlich-konservativen Haltung zu tun, die alte Traditionen verteidigte, sondern ebenso mit handfesten materiellen Interessen. Das Gesetz von 1853 garantierte dem Gemeinderat nämlich einen direkten Zugriff auf das Vermögen aller nichtverheirateten Gemeindebürgerinnen. Jeder Vormund durfte nur in Absprache mit dem Gemeinderat handeln. Zudem waren die Vormünder häufig Mitglied dieser Behörde. Sie kontrollierten sich also selber. Nicht nur bei Anna Barbara Imhof, sondern auch bei vielen andern Frauen machten die Gemeinden von ihrem Eingriffsrecht selbstverständlichen Gebrauch. Geschlechtsvormundschaft war keine ferne juristische Bestimmung, die im Alltag keine Bedeutung mehr hatte. Welche eigenen Interessen die Gemeindebehörden und andere Männer mit der Geschlechtsvormundschaft verfolgten, lässt sich indirekt auch am Beispiel der Anna Barbara Imhof zeigen.

Eine drohende Verarmung?

1879 stimmten die Männer in Baselland der Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft zu. Nun erschien Anna Barbara Imhof plötzlich wieder in den Akten. Sie figurierte nämlich unter den paar 100 Frauen im Kanton, die aus eigenem Willen oder auf Vorschlag der Gemeinden unter Vormundschaft bleiben sollten, weil sie ihr Vermögen angeblich nicht selber verwalten konnten. Anna Barbara Imhof protestierte sofort beim Regierungsrat gegen diese Verfügung. Der Gemeinderat von Wintersingen schrieb, er habe auf Antrag ihres Bürgers Graf gehandelt. Dieser sei ein Schwager von Anna Barbara Imhof und befürchte, dass die Frau von andern, nahen Verwandten ausgenützt werde. Graf glaube, seine Verwandte bald unterstützen zu müssen, wenn sie ihr Geld ausgeben dürfe.

Diese Argumentation wirkt etwas seltsam. Immerhin hatte die 40jährige Frau bis dahin von ihrem Verdienst leben können, ohne auch nur die Zinsen ihres Vermögens zu beanspruchen. Sie hatte nie um Unterstützung nachgesucht. Ihr Vermögen von inzwischen über 5000 Fr. war höher als das der meisten Bürgerinnen und Bürger von Wintersingen. Sie war bestimmt nicht direkt von Armut bedroht.

Wie wahrscheinlich eine Verarmung war, spielte für den Schwager allerdings keine Rolle. Mit seiner Einsprache verfolgte er vermutlich das Ziel, sich schmerzlos aller Verpflichtungen gegenüber seiner Schwägerin zu entledigen. Denn nach dem basellandschaftlichen Armengesetz von 1859 konnte eine Gemeinde Rückgriff auf Verwandte einer Armengeössigen nehmen – ausser in einem Fall: wenn diese vorher bei den Behörden um eine Bevormundung nachgesucht hatten und abgewiesen worden waren.¹³ Also hatte der Gemeinderat seinerseits alles Interesse daran, dem Antrag von Graf stattzugeben. Er hätte sonst Schwager Graf nicht zur Kasse bitten können. Bei Verarmung hätte Anna Barbara Imhof aus der dörflichen Armenkasse unterstützt werden müssen. Dieses Risiko wollte die Behörde nicht eingehen.

In diesem Zusammenhang ist Anna Barbara Imhofs Fall exemplarisch. Die Gemeindebehörden verfolgten mit der Geschlechtsvormundschaft nämlich in den allermeisten Fällen nicht die Interessen der Bevormundeten, sondern jene der dörflichen Armenkasse. Gerade um 1850, zur Zeit des Pauperismus, nahm die Zahl der Unterstützungsbedürftigen in den Gemeinden stark zu. Da bot sich die Geschlechtsvormundschaft als ideales Instrument an, die Ausgaben der armen Frauen zu kontrollieren. Wenn der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde die zum Teil kleinen Vermögen blockierte, konnte er im Falle, dass eine Frau wirklich zahlungsunfähig wurde, darauf zurückgreifen. Also musste sie nicht aus der Armenkasse unterstützt werden. Eine Analyse der Rekurs- und Gemeindeakten zeigt denn auch, dass vor allem ärmere Frauen stark kontrolliert wurden. Gerade weil sie vom laufenden Verdienst meist nicht leben konnten, konnte der Gemeinderat über jede kleine Anschaffung oder Ausgabe bestimmen. Sogar für Arztkosten oder Kleider mussten viele Frauen den Gemeinderat um Erlaubnis bitten. Und häufig kamen die Gemeindegewaltigen ihren Bitten nicht nach, sondern bezeichneten die Frauen pauschal als «Verschwenderinnen» – ungeachtet ihrer Lebenssituation. Frauen aus vermögenden Familien dagegen erlangten meist ohne Probleme die freie Mittelverwaltung. Oder die Gemeindebehörden liessen sie frei schalten und walten, selbst wenn sie offiziell noch unter Vormundschaft standen. Solange keine Gefahr bestand, dass die Frau Armenunterstützung beanspruchen würde, waren die Interessen der Gemeinde wahrgenommen. Also hatten sie keinen Anlass einzugreifen.¹⁴

Anna Barbara Imhof ist insofern ein atypischer Fall, als Frauen mit einem Vermögen von mehreren 1000 Fr. sonst eher freie Hand hatten. Denkbar ist auch, dass Schwager Graf sich einen Teil des Erbes erhoffte und verhindern wollte, dass die

ledige Frau ihr Vermögen angriff. Allerdings durften Frauen unter Vormundschaft dennoch ein Testament unterschreiben und ihr Vermögen an Nichtverwandte vererben. Ob er also wirklich profitiert hätte, ist zumindest fraglich.

Eine selbständige, sparsame Person

Anna Barbara Imhof hatte mit ihrem Rekurs diesmal mehr Glück. Der mit der Untersuchung beauftragte Statthalter setzte sich persönlich für sie ein. Er schrieb dem Regierungsrat: «Die in Augst wohnhafte Anna Barbara Imhof von Wintersingen geb. 1840 beklagt sich bei mir, dass sie gegen ihren Willen bevogtet worden sei. Ich muss offen gestehen, dass mich der bezügliche Beschluss überraschte, da ich die Rubrikatin als eine selbständige, sparsame Person kenne, die ihr Vermögen wohl selber verwalten kann.»¹⁵ Diese Einschätzung ihrer Person stimmt mit den Akten besser überein als die gemeinderätliche. In ihrem letzten Brief an den Regierungsrat klang nochmals Anna Barbara Imhofs Selbstbewusstsein und Stolz an. Sie schrieb: «Ich will keine Gnade, sondern nur was laut Gesetz recht und billig, dass Sie mich von meiner Vormundschaft befreien.» Und wirklich, mit 40 Jahren durfte Anna Barbara Imhof nun endlich über ihr Vermögen verfügen. Ihre Bevormundung wurde aufgehoben.

Mit der gesetzlichen Änderung änderte sich auch Anna Barbara Imhofs Situation. Oder anders ausgedrückt: Anna Barbara Imhof hatte bis dahin die Geschlechtsvormundschaft als sehr eingreifende Einschränkung und Behinderung ihres Lebens erfahren. Sie hatte kaum eine Chance, grössere Beträge aus ihrem Vermögen auszugeben. Da der Vormund beim Gemeinderat sehr angesehen war, konnte sie dessen Entscheide dort kaum anfechten. Es standen ihr nur Rekurse an die kantonalen Behörden offen – aber auch diese blieben erfolglos. Sogar nachdem die Frau Wintersingen verlassen hatte, war sie wegen ihres Vermögens stets von der Gunst des Gemeinderats abhängig, sie blieb an ihren Heimatort gebunden. Für ihre Brüder und verheirateten Schwestern galt das gleiche nur, wenn sie armengenössig wurden und die Gemeindekasse beanspruchten. Anna Barbara Imhof hatte nur eine Möglichkeit, der ständigen Kontrolle der Gemeinde zu entgehen: indem sie ihr Guthaben nie anrührte. Und das tat sie auch während über zehn Jahren. Sie erkaufte sich ihre Freiheit aber teuer: sie musste auf grössere Ausgaben verzichten, insbesondere darauf, mit ihrem Geld ein Geschäft zu eröffnen respektive eine Wirtschaft zu pachten.

Dennoch scheint sie ihren Plan, eine Wirtschaft zu führen, verwirklicht zu haben. Schon 1865 – eben hatten die Behörden ihr die Herausgabe von 1000 Fr. verweigert – unterschrieb sie einen Brief mit «Anna Barbara Imhof, Wirthin zur Ergolzbrücke». Vielleicht führte sie diese Wirtschaft wirklich als Pächterin. Wahrscheinlicher ist, dass sie dort als angestellte Köchin arbeitete. Später sagte sie von jener Zeit, sie habe vier Jahre bei einem Wirt «gedient». Der Ausdruck «Wirtin» entsprach wohl eher ihrem Selbstbild oder war provokativ gesetzt, um den Behörden ihre eigene Unabhängigkeit zu demonstrieren. Sicher ist, dass Anna Barbara Imhof fünf Jahre später zu jener Schwester und deren Mann nach Augst zog, mit denen sie die Pacht in Liestal hatte erwerben wollen. Mit diesen Verwandten lebte und arbeitete sie in der Wirtschaft «Krone» zusammen. Sie gehörte zur Familie und hatte dort «auch in kranken Tagen gute Aufnahme». Dem Regierungsrat gegenüber betonte sie im Jahre 1880: «In der Hoffnung ich habe auch eine Kapitalanlage gemacht, indem ich meinem Schwager seine Kinder, an die er viel Geld verwendet hat, habe auferziehen helfen, die mich aber achten und ehren, dass ich nicht an Gnade von Schwager Graf kommen muss.»¹⁶ Mit diesen Bemerkungen wollte sie bestimmt beteuern, sie sei versorgt und brauche nicht so rasch Unterstützung. Sie hatten zudem einen realen Hintergrund. Mit den Verwandten zusammenzuleben bedeutete wirklich eine Versicherung für schlechte Zeiten. Als ledige Frau war Anna Barbara Imhof auf solche Beziehungen angewiesen, da weder Mann noch Kinder im Alter oder bei Krankheit für sie sorgen würden. Umgekehrt war es für sie selbstverständlich, ihrerseits den Verwandten mit ihrem Geld auszuweichen bzw. sich an den Investitionen zu beteiligen. Dies hatten allerdings der Vormund und der Gemeinderat von Wintersingen bisher verhindert. Erst 1880 konnte sie ihren Verwandten eine Summe von mehreren 1000 Fr. geben. Sie selbst brauchte die Hilfe der Verwandten im Alter nicht mehr. Anna Barbara Imhof starb schon acht Jahre später in Liestal, laut Sterberegister «auf dem Weg zum Bahnhof».

Zur Bedeutung der Geschlechtsvormundschaft in der Schweiz:

Erklärungen und offene Fragen

Zu fragen bleibt, inwiefern Anna Barbara Imhofs Geschichte nicht nur für die Situation der nichtverheirateten Frauen in Baselland, sondern in der ganzen Schweiz typisch war. Leider ist das aufgrund der heutigen Forschungslage nicht

zu beantworten. Denn die Bedeutung der Geschlechtsvormundschaft ist noch kaum untersucht worden. Dies ist um so erstaunlicher, als Verfassungs- und Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts zu den traditionellen Themen der Schweizer Geschichte gehören. Aber solange die Kategorie Geschlecht in der Geschichtswissenschaft nicht berücksichtigt wurde, war Geschlechtsvormundschaft keine Studie wert, die Lücke fiel nicht einmal auf.

Nur einige ältere juristische Werke gehen auf die Institution der Geschlechtsvormundschaft ein. Sie stammen meist noch aus dem letzten Jahrhundert und entstanden bei den damaligen Rechtsdiskussionen, besonders bei der Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907.¹⁷ Sie sind für die Historikerin aber nur als Einstieg geeignet. Neue historische Untersuchungen zu dem Thema existieren erst vereinzelt.¹⁸ Einigkeit herrscht darüber, dass die Geschlechtsvormundschaft seit dem Mittelalter bestanden hatte, aber eher in Form einer Beistandschaft. Die Rechte und Verpflichtungen der Vormünder seien in der frühen Neuzeit ausgedehnt worden. Regina Wecker und Beatrix Mesmer sehen anhand ihrer Untersuchungen zu den Kantonen Baselstadt und Bern in der Geschlechtsvormundschaft vor allem ein Mittel, die männliche Verfügungsgewalt über das Familienvermögen zu wahren.¹⁹ Sie wäre als Entsprechung zur ehelichen Vormundschaft und Ergänzung zum Erbrecht zu sehen, das häufig Frauen benachteiligte. Es scheint zumindest bemerkenswert, dass in Baselland und Basel-Stadt Söhne und Töchter nach dem Gesetz gleichviel erbten, dafür aber die Geschlechtsvormundschaft nichtverheiratete Frauen stark einschränkte. In Zürich dagegen existierte die Geschlechtsvormundschaft nicht, dafür waren Söhne beim Erbe bevorzugt.

Geschlechtsvormundschaft als Machtinstrument innerhalb der Familien war sicher überall dort zentral, wo Vormünder meist aus der gleichen Familie stammten wie die bevormundeten Frauen.

Für Deutschland wird oft davon ausgegangen, dass die Geschlechtsvormundschaft im 17./18. Jahrhundert Frauen stark eingeschränkt, im 19. Jahrhundert aber nur noch formal bestanden habe. Ihre Abschaffung habe daher kaum mehr Opposition hervorgerufen. Der Vorteil der Rechtssicherheit sei viel wichtiger gewesen.²⁰

Diese beiden Erklärungsmuster haben für Baselland kaum Gültigkeit. Die sozialgeschichtliche Analyse von Vormundschaftsakten zeigt vielmehr, dass Frauen in der Mitte des 19. Jahrhunderts durch die Geschlechtsvormundschaft eingeschränkter und kontrollierter waren als je zuvor – zumindest was ihr Vermögen betraf.

Dass sie über ihren Verdienst verfügen konnten und Frauen mit freier Mittelverwaltung mehr Rechte hatten als vorher, wiegt diese Verschlechterung nicht auf. Geschlechtsvormundschaft war in Baselland jedenfalls nicht zur Formalität erstarrt und ohne Bedeutung für den Alltag der betroffenen Frauen.

In Baselland ging es auch nicht in erster Linie um die Wahrung männlicher Interessen in den Familien. Denn die Vormünder stammten meist gerade nicht aus der gleichen Familie wie die Bevormundeten.

Einige Gemeinden verhinderten bewusst die Übernahme von Vormundschaften durch Verwandte. Nach dem Gesetz hatten Familienangehörige kein Mitspracherecht mehr bei der Ernennung der Vormünder. Dafür mussten diese aus der Heimatgemeinde der Bevormundeten stammen. Allgemein stärkte das basellandschaftliche Vormundschaftsgesetz von 1853 den Einfluss der Gemeinderäte als Vormundschaftsbehörden. Sie kontrollierten die Vormünder, mussten bei Gerichtsverfahren und Vermögensangelegenheiten ihre Zustimmung geben. Sie bewilligten oder verhinderten freie Mittelverwaltungen. Geschlechtsvormundschaft bedeutete in Baselland also in erster Linie eine starke Kontrolle der Gemeindebehörden über die ledigen, geschiedenen und verwitweten Frauen, insbesondere über jene aus den Unterschichten. Allein in dieser Ausprägung liess sich Geschlechtsvormundschaft als Instrument der Armenpolitik einsetzen, wie ich es dargestellt habe.

Ob Baselland hier ein Einzelfall war oder nicht, kann ich aufgrund der Forschungslage nicht entscheiden. Zu untersuchen wäre dies ebenso wie die genannten möglichen Zusammenhänge von Geschlechtsvormundschaft und Erbrecht sowie von Geschlechtsvormundschaft und den politischen Systemen der verschiedenen Kantone. Notwendig wären nicht nur rechtstheoretische, sondern insbesondere sozial- und alltagsgeschichtliche Analysen. Nur sie können erfassen, was Geschlechtsvormundschaft im Leben einzelner Frauen bedeutete und wie sie sich schichtspezifisch auswirkte. Von diesen genauen Untersuchungen könnten dann wieder Rückschlüsse auf die Funktion der Geschlechtsvormundschaft in der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts als Ganzes gezogen werden. Das wäre aber sehr wichtig, um das bisher vorherrschende Bild einer weitgehend demokratischen Schweiz im 19. Jahrhundert aus Frauensicht zu überprüfen.

Anmerkungen

- 1 Staatsarchiv Baselland (StA BL), Vogtei C 1, Anna Barbara Imhof 1864/65.
- 2 StA BL, Vogtei C 1, Anna Barbara Imhof 1864/65 sowie Vogtei B, Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft 1880.
- 3 Vgl. Bevormundungsgründe nach dem Gesetz über das Vormundchaftswesen vom 28. Februar 1853, § 3, in: *Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Basel-Landschaft (Gesetze BL)*, Bd. 6, 90 ff.
- 4 Vgl. für eine detaillierte Darstellung der Thematik die Studie, auf der dieser Artikel beruht: Annamarie Ryter, *Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft*, Liestal 1994. Dort finden sich auch jene Angaben, die hier nicht einzeln mit Fussnoten belegt sind.
- 5 Gesetz über das Vormundchaftswesen von 1853, § 1.
- 6 Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881, in *Gesetze BL*, Bd. 11, 233 ff.
- 7 StA BL, Vogtei C 1, Anna Barbara Imhof 1864/65.
- 8 StA BL, Vogtei C 1, Anna Barbara Imhof 1864/65.
- 9 Gesetz über das Vormundchaftswesen von 1853, § 79.
- 10 Annamarie Ryter, *Als Weibsbild bevogtet*, 93 ff.
- 11 StA BL, Vogtei C 1, Anna Barbara Imhof 1864/65.
- 12 StA BL, Vogtei B, Entwurf einer Vormundchaftsordnung 1853.
- 13 Gesetz über das Armenwesen vom 8. November 1859, in: *Gesetze BL*, Bd. 8, 22 ff.
- 14 Vgl. zu einzelnen Fällen Annamarie Ryter, *Als Weibsbild bevogtet*, 147 ff.
- 15 StA BL, Vogtei B, Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft 1880. Vgl. dort auch die folgenden beiden Zitate.
- 16 StA BL, Vogtei B, Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft 1880.
- 17 Vgl. etwa Eugen Huber, *System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts*, Bd. 4, 1893, 526 ff. Für einen Überblick über die Forschungsliteratur vgl. Annamarie Ryter, *Als Weibsbild bevogtet*, 15 ff.
- 18 Peter Münch, *Aus der Geschichte des Basler Privatrechts im 19. Jahrhundert. Traditionsbewusstsein und Fortschrittsdenken im Widerstreit*, Basel, Frankfurt a. M., 86–105; Regula Gerber Jenny, *Von der ordentlichen oder der GeschlechtsBeystandschaft*, Vortrag, gehalten am 29. Mai 1991 an der Universität Bern.
- 19 Regina Wecker, «Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt. Zum Rechtsalltag von Frauen – nicht nur im 19. Jahrhundert», in diesem Band; Beatrix Mesmer, *Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts*, Basel, Frankfurt a. M., 30 ff.
- 20 Vgl. etwa Ursula Vogel, «Patriarchale Herrschaft, bürgerliches Recht, bürgerliche Utopie. Eigentumsrechte der Frauen in Deutschland und England», in: Jürgen Kocka, Ute Frevert (Hg.), *Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich*, München 1988, 412.

